



## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

**Meiern, Johann Gottfried von  
Hannover, 1736**

**VD18 90103165**

N. III. Der Reichs-Städtischen Relation über selbige Erklärung.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](#)

1648. Erwegung, viele in den Gedanken stünden, ob hätte man Kaiserlicher Seiten, wegen 1648.  
 August. Spanien zum Frieden schlechten Lust: da deme also wäre, stünde zu consideriren, ob nicht die Herren Kaiserlichen aus der allhier vorgehenden Subscription einen Prätext gewinnen würden, den Frieden-Schluss ex capite, daß man Ihro Kaiserliche Majestät verschimpfet, allerdings auszuschlagen; Potentaten thäten nichts höher, als den Respect achten, und ob sie schon jeweilen an Land und Leuten Schaden verschmerzeten; so könnten sie jedoch keinen Affront und Schimpff vertragen; der Kaiser seye gleichwohl des Reichs Ober-Haupt, dahero seines Ermessens, das beste seyn würde, daß man die gedachte Subscription nacher Münster remittiren thäte; würden sich nun die Herren Kaiserlichen zur Mit-Subscription vermögen lassen; so hätte die Sache quoad Armistitium & reliqua, ihre Richtigkeit; & non, so wäre das nechste, daß die Stände Ihre Kaiserliche Majestät deswegen durch Schreiben ersucheten, und Dero Resolution erwarten. Wann solche quoad approbationem & Subscriptionen willfährig erfolgte; so hätte das Werk gleichfalls seine Richtigkeit: Sollten sich aber Ihro Kaiserliche Majestät in Contrarium resolviren; so würde alsdann eine schwere Frage entstehen, und davon zu reden seyn, was zu thun? Würde es nun zum beagten Schreiben an Kaiserliche Majestät gelangen, könnte auch pari passu an allerseits Generalitäten zu dem Ende geschrieben werden, daß sie sich unverlängt, und bis zu Einlangung der Kaiserlichen Resolution, derer Conditionen, quibus Armistitium fieri debeat, vergleichen möchtet, damit, sobald solche Resolution willfährig einlangte, das Armistitium exequirt werden könnte. Wann aber Ihro Kaiserliche Majestät die Approbation und Subscription ausschließen; so könnte Se. Excell. nicht sehen, wie sich eo easu ein Armistitium würde practicieren lassen. Von einem particulari liesse sich nicht wohl reden, dann es würde Chur-Bayern Durchlaucht ihre Volcker nicht abdanken, noch die innhabende Pläze abtreten wollen, so lang die Kaiserlichen und beyder Cronen Armién an den Frontiren ihrer Lände stunden. Nos haben es ad referendum angenommen &c.

## N. III.

Communic. den 7. Sept. Ao. 1647.

Montags den 28. Aug. 1648.  
7. Sept.

N. III.  
Der Reichs-  
Städtischen  
Relation, ü-  
ber selbige Er-  
klärung.

Als man Herrn Salvio das, bey den Worten: *omnesque & singulos, ullus, &*  
*nunquam, geänderte Concept wiederum zu Handen gestellet und dabey gebetzen, selbi-*  
*ges Herrn Graff Servient nicht allein zu liefern, sondern auch das ganze Werk dahn*  
*zu dirigiren, daß man zum Schluss darin gelangen, und mit den Herren Kaiserlichen sie*  
*zu einem gleichmäßigen zu disponiren, reden möge: hat er geantwortet, er könnte leicht*  
*ermessen, das allerhand Bedenken bey dem Aufsatz vorgefallen seyn, hörete aber gern,*  
*das die Stände aus Liebe den Frieden zu befördern, sich so weit accommodiret ha-*  
*ben, und weilen die Aenderung mehr in formalibus als substantialibus bestehet,*  
*zweifelte er ganz nicht, Herr Graff Servient würde damit zu frieden seyn. Wollte*  
*dennach mit demselben reden, und wessen er sich erkläre, das Directoriun alsdann*  
*wissen lassen. Wann auch noch etwas weiters wäre, so zur Richtigkeit zu bringen,*  
*wollte er dasselbe auf empfangene Nachricht, gleichergestalt in Acht nehmen. Dar-*  
*auf nächst gebührender Danksagung ihme auch die Aenderung des Versic. *Salvis ta-**  
*men iis &c.* auf folgende Maß recommendiret worden: *Nequaquam tamen offici-*  
*ant ullumve creent prejudicium Christianissimo Regi ejusque Satisfactio-*  
*nii, quæ in Instrumento Cæsareo-Svedico de Rege Catholico, de Duce Lotha-*  
*ringia & inter Austriacos titulos de Alsatia commemorantur. So er eben-*  
*mäßig in gutem Recommendat zu halten versprochen und noch ferners gefragt, wie*  
*man es nicht allein mit der Subscription, sondern auch auf den Fall, da die Herren Kau-*  
*serlichen nicht fort wollten, zu halten gesinnet seye.*

Auf

1648.  
August.

Auf das erste ward geantwortet, man hätte davon nicht geredet, vermeinte aber es könnte selbige, durch die Secretarios Legationis geschehen: was allhie gehandelt werde, sei zwar obligatorium respectu Statuum, ratione Imperatoris aber nur preparatorium. Denn man könne Ihre Majestät eben so wenig obligieren, als die Stände gutheissen würden, wann es Ihre Majestät thun wollten. Die andere Frage komme auch etwas zu frühe, man wolle nicht verhoffen, das die Herren Kaiserlichen oder Ihre Majestät dasjenige improbiren und verwirssen werden, was den Reichs-Verfassungen gemäß sey.

Herr Salvius sagte, er hätte mit Herrn Graff Servient aus der ersten Frage auch geredet, und weiln große Herren ehe Schaden, dann Schimpff vertragen könnten, wäre seine Meynung, man thäte nicht uneben, wann mit den Herren Kaiserlichen heraus communiciret würde. An Seiten der Cron Schweden begehrte man Ihre Majestät nicht zu verschimpfen, dahin die Herren Kaiserlichen gegenwärtige Tractaten ansehen. Wiedrigenfalls, wann sie nicht Lust zum Frieden haben, werde ihnen dieses procedere zum Prætext des Aufenthalts gewalzig dienen, vermeine, das es derenthalben nicht wohl verbleiben könne. Herr Graf Servient habe sein hiebleiben auch damit entschuldigt, daß die Handlung allein præparatorie angesehen sey. Der andern Frage Erörterung hielte er nicht für unzeitig, weilen zu besorgen, die Herren Kaiserlichen werden das Werk an Ihre Kaiserliche Majestät verweisen und vor Erörterung der Spanischen Tractaten sich nichts erklären wollen, besondern nachdem Don Peneranda rund gesagt, non esse errorem, sed insaniam, wann man das halten wollte, daß Ihre Kaiserliche Majestät den Deutschen Frieden ohne den Spanischen schliessen werde. Beruhet also das Werk auf endliche Herrn Graffen Servients Erklärung.

## N. IV.

Diccat. 31. Aug. st. v. Anno 1648.  
per Mogunt.

Mittwoch den 9. Sept. st. n. Ao. 1648.

N. IV.  
Relation  
über die Ver-  
richtung des  
Salvio und  
Servient in  
punktissi-  
mali.

Haben die Deputirte dem Königlich-Schwedischen Gesandten Herrn Salvio nechst gebührender Danksgung der auf sich genommenen wohlmeynenden Interposition, referiret, daß die allhier anwesende tractirende Stände verhesset hätten, es sollten die Wort: *Electores, Principes, & Status, von Herr Comte de Servient accepti*rt worden seyn, dieweil aber Se. Excell. auf dem: *ullus* so stark bestünde, so wolle man zwar dessen Insertion, jedoch anders nicht, als mit dem ausdrücklichen Reservato bewilligt haben, daß hiedurch Ihre Kaiserlichen Majestät und Dero Hochfürstlichem Hause Oesterreich keinesweges vorgegriffen, sondern derselben Consens vorbehalten seyn solle, mit Bitte, Ihre Excell. Herrn Königlich-Franckösischen Legatum nunmehr auch disponiren wollten, daß er die Clausula: *salvis &c.* dem jüngst extradierten Aufsatz gemäß, bewillige.

Hierauf ließe sich wohlgedachter Herr Salvius in Antwort dahn vernehmen, daß bemeldtes Wort: *ullus*, nicht hätte præterirt werden können, massen nervus & caro totius negotii darin bestehe, und sonst das Haus Oesterreich in gegenwärtige Burgundische Kriege assistiren könnte, welches des Herrn Comte Servient Intention, und der Stände vorgesetzter Bewilligung ganz zwieder lauffe. Das Reservat betreffend, da hätte zwar Se. Excell. per discursum de Cæsar's debito respectu geredet, falls aber Ihre Majestät und die Münsterischen Stände und Gesandtschaften keinen Frieden haben wollen, so wäre man gleichwohl amore Pacis vorzugreissen schuldig, worüber gegenwärtiger Gesandtan Resolution, um dieselbe dem Herrn Comte Servient zu communiciren, begehret; oder es könnten bey dessen Excell. die Stände

Sechster Theil.

Vy 2.

1648.  
August.